

# Leitsätze

---

Beschluss 69d • VK - 50/2009 -

Spruchkörper:	2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
Verkündungsdatum:	11.12.2009
Aktenzeichen:	69d • VK - 50/2009
Typ des Spruchkörpers:	Vergabekammer
Ort:	Darmstadt
Bundesland:	Hessen
Entscheidungserhebliche Normen:	§ 8 Nr. 3 VOB/A, §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b), 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A, §114 Abs. 1 S. 2 GWB
Typ der Entscheidung:	Beschluss
Sofortige Beschwerde:	<b>keine</b>

1. Gemäß §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A sind Angebote von der Wertung auszuschließen, die dem § 21 Nr. 1 Abs. 1 bis 3 VOB/A nicht entsprechen.
2. Die Angabe der Preise im Leistungsverzeichnis ist zwingend, so dass das Fehlen nur eines einzigen Preises das Angebot unvollständig im Sinne von §§ 23 Nr. 1 und 25 Nr. 1 b VOB/A macht.
3. Eine nachträgliche Vervollständigung des Angebotes scheidet grundsätzlich aus, da nachträgliche Angebotsergänzungen zwecks Herstellung der Wertungsfähigkeit des Angebots nicht gestattet sind.
4. Änderungen an den vom Auftraggeber übermittelten Verdingungsunterlagen sind nach § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A unzulässig, denn nur bei unveränderten Verdingungsunterlagen kann sichergestellt werden, dass das Angebot der ausgeschriebenen Leistung sowie den sonstigen Verdingungsunterlagen entspricht. Nur wenn die Verdingungsunterlagen absolut gleich sind, können die Angebote auch miteinander verglichen werden
5. Entspricht die angebotene nicht der ausgeschriebenen Leistung, darf sie aus Gründen des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung auch dann nicht gewertet werden, wenn sie gleich- oder sogar höherwertig ist.

6. §8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A nimmt Erschwernisse für neue Unternehmen beim Vorliegen von gewichtigen Gründen für die Vergabestelle in Kauf. Legt ein Bewerber die Erklärungen bzw. die Unterlagen zu den vom Auftraggeber geforderten Eignungsnachweisen nicht vor, kann er als ungeeignet bzw. unzuverlässig gelten. In diesem Fall ist der Auftraggeber geradezu gezwungen, den Bieter auszuschließen. Insbesondere ist der Ausschluss dann gerechtfertigt, wenn die Angaben des Bieters zu Vorgaben des Auftraggebers fehlen, die für die Vergabeentscheidung relevant sein sollen.

**2. VERGABEKAMMER**  
**des Landes Hessen**  
bei dem Regierungspräsidium Darmstadt

**69 d · VK - 50/2009**



**Beschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

\_\_\_\_\_ gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte;

Weitere Beteiligte:

- Beigeladene -

Wegen

Grundinstandsetzung „Neue xxx“, Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen, Raumluft- und Kältetechnische Anlagen

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende RD'in Mania, die hauptamtliche Beisitzerin ROR'in Jensen-Löbl und den ehrenamtlichen RA Theil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2009 am 14. Dezember 2009 beschlossen:

Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.

- I. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer in Höhe von 2.880,00 Euro.
- II. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin und der Beigeladenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung/Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- III. Die Hinzuziehung anwaltlicher Bevollmächtigung durch die Antragsgegnerin war notwendig.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit europaweiter Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ hat die Antragsgegnerin die Installation der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage für die Grundinstandsetzung der Neuen xxx \_\_\_\_\_ im Wege des Offenen Verfahrens ausgeschrieben.

Von insgesamt 15 Firmen wurden die Unterlagen angefordert. In der jeweils übersandten Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes waren neben den in § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A erwähnten Unterlagen auch Angaben über spezielle Referenzen sowie über den erforderlichen Jahresmindestumsatz genannt, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen seien. Alleiniges Zuschlagskriterium sollte der Preis sein. Die Bewerbungsbedingungen enthielten u. a. in Zif. 3.3 die Formulierung „Das Angebot muss vollständig sein, unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.“

Zum Submissionstermin am 16. September 2009 lagen sieben Angebote vor, dasjenige der Antragstellerin war das preisgünstigste.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 teilte das mit der Ausschreibung beauftragte Planungsbüro der Antragstellerin mit, zur Auswertung würden noch bestimmte

Unterlagen benötigt, so über den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die Ausführung von mit dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbaren Leistungen, die Zahl der in den letzten drei Jahren beschäftigten Arbeitnehmer, die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Darüber hinaus wurden Unterlagen über Referenzanlagen aus den letzten fünf Jahren angefordert, so über mindestens ein Museum oder ein vergleichbares Objekt, und über bestimmte Klimaanlageanlagen. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 wurde die Antragstellerin darüber hinaus darauf hingewiesen, dass in mehreren Positionen ihr Angebot sehr geringe Kalkulationspreise ausweise. Sie wurde daher zur Aufklärung anhand des Preisblattes und zur Einreichung von Produktunterlagen für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Ausschreibung aufgefordert.

Die Antragstellerin antwortete mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 und machte u. a. Angaben zum Umsatz pro Geschäftsjahr, zu Referenzobjekten, zum aktuellen Mitarbeiterstamm, zur technischen Ausrüstung, wobei sie hierzu ausführte, dass alle erforderlichen technischen Ausrüstungen für die zu vergebende Leistung vorhanden seien. Zu verschiedenen von der Antragsgegnerin genannten Positionen übersandte sie Produktdatenblätter.

Mit per Telefax übersandtem Schreiben vom 3. November 2009 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin gem. § 101 a GWB mit, es sei beabsichtigt, den Zuschlag am 13. November 2009 auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen. Das Angebot der Antragstellerin werde ausgeschlossen, da es nicht vollständig sei, denn die Position 7.5.100 sei nicht ausgefüllt.

Die Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 10. November 2009 die beabsichtigte Zuschlagserteilung, denn ihr Angebot sei vollständig ausgefüllt, auch bei der Position 7.5.100. Außerdem sei die dort abgefragte für die Schulung benötigte Zeit für die Vergleichbarkeit der Angebote nicht notwendig. Die Abfrage sei auch sinnlos, da eine Einweisung so erfolgen müsse, dass alle einzuweisenden Personen das Thema vollständig erfassen, unabhängig von der hierfür erforderlichen Zeit. Die Differenz zwischen ihrem und dem Angebot der Beigeladenen betrage über 100.000,00 €, die Wertung nach dem Preis müsse daher zu ihren Gunsten erfolgen. Im Übrigen würden das Unternehmen und auch alle Mitarbeiter aus dem Landkreis                    stammen.

Mit Schreiben vom 13.11. 2009 antwortete die Antragsgegnerin auf die Rüge und wies diese zurück.

Zur Begründung der Zurückweisung der Rüge führte die Antragsgegnerin aus, dass zum einen in dem Angebot unter der Position 7.5.100 des Leistungsverzeichnisses die Angabe der für die Einweisung benötigten Zeit fehle. Entgegen ihrem Vorbringen sei diese Angabe zur Beurteilung der Angemessenheit des für die Einweisung angesetzten Preises auch notwendig. Auf Grund der Unvollständigkeit sei das Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen.

Zum andern habe die Antragstellerin in dem für den Fall der Zuschlagserteilung abzuschließenden Wartungsvertrag keine Angaben zu möglichen Lohnänderungen nach Ablauf des zweijährigen Festpreises eingetragen.

Weiter habe die Antragstellerin die verlangte Angabe der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung nicht vollständig erbracht. In mehreren Positionen erfüllten die angebotenen Geräte nicht die in den Ausschreibungen genannten technischen Anforderungen. So sei entgegen der im Leistungsverzeichnis zu Position 1.1.270 geforderten Temperatur von 120°C ein Produkt angeboten worden, das nur eine Temperatur von 100°C erreiche. Hinsichtlich Position 5.3.10 sei ein Gerät angeboten worden, das die maximal zulässige Geräteaußenabmessung von 800 x 800 mm übersteige und für den Einbau nicht geeignet sei.

Auch seien die geforderten Eignungsnachweise nicht erbracht worden. Die benannten Referenzobjekte entsprächen nicht den Anforderungen der Vergabeunterlagen. Es sei nicht die Ausführung einer Klimatisierung für ein Museum und auch nicht die geforderte Vollklimaanlage mit einem Volumenstrom von mindestens 5.500 m<sup>3</sup> /Jahr nachgewiesen. In den genannten Referenzobjekten seien jeweils nur Teilklimaanlagen unter 3.500 m<sup>3</sup> / Jahr installiert worden. Auch die Referenzkälteanlage von mindestens 250 kW sei nicht nachgewiesen, sondern nur eine Kälteanlage mit 180 kW.

Der Nachprüfungsantrag ging bei der Vergabekammer am 12. November 2009 ein. Zur Begründung wurde im Wesentlichen das Rügevorbbringen vertieft.

Die Antragstellerin trägt weiter vor, sie habe innerhalb der Frist des § 107 Abs. 3 Satz 4 GWB gerügt und ihr Angebot sei vollständig gewesen. Zu einer früheren Rüge sei sie wegen urlaubsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage gewesen. Sie ist der Ansicht, dass ausschließlich die von der Antragsgegnerin mit dem Absageschreiben gemäß § 101 a GWB vom 3. November 2009 eingeführte Begründung für den Ausschluss ihres Angebots Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens sein dürfe.

Der abzuschließende Wartungsvertrag ohne die weiteren für eine längere Vertragslaufzeit anzugebenden Preise mit den ursprünglichen Preisen fortgesetzt. Die Antragsstellerin unterliege auch keinen tariflichen Verpflichtungen, da sie in keiner Innung organisiert sei. Der von der Antragsgegnerin geforderte Nachweis der technischen Ausrüstung sei sinnlos gewesen.

Die Verdingungsunterlagen seien nicht verändert worden. Hinsichtlich der Position 1.1.270 sei die Auswahl korrekt gewesen, insbesondere habe die Antragsstellerin versehentlich nicht das korrekte Datenblatt heruntergeladen, dieses sei jedoch auf Nachfragen von dem Hersteller geliefert worden und weise die geforderte Wassertemperatur von 120°C nach. Es sei zudem technisch abwegig, hinsichtlich der Position 1.1.320 ein Kapitalrohr von einer Länge bis zu zwei Metern zu fordern, da diese nebeneinander verbaut würden; angeboten worden sei zwar die Standardausführung, preislich sei jedoch die geforderte Länge von bis zu zwei Metern berücksichtigt worden.

Die verlangten Eignungsnachweise seien vollständig erbracht worden. Auch die geforderten Referenzen lägen vor, so sei im Bundessozialgericht als ähnliches Gebäude ein Vollklimagerät mit 7.440 m<sup>3</sup>/h installiert worden. Zudem sei unerheblich, ob es sich um Vollklimaanlagen oder Teilklimaanlagen handele. Dies gelte auch für die geforderte Kälteleistung, da es für die zu installierenden Anlagen ohne Bedeutung sei, wieviel kW Leistung sie abführten. Zudem käme es nicht auf die Gebäudeart an, da die zu beschaffende Bauleistung unabhängig von der Gebäudeart sei, in der sie verwendet werden soll.

Die Antragsstellerin erfülle auch die Eignungskriterien, da der Jahresumsatz, für den kein Nachweis gefordert worden sei, im Durchschnitt korrekt angegeben worden sei und das Bundessozialgericht als ähnliches Gebäude ein vergleichbares Projekt darstelle. Auch seien alle Einheitspreise auskömmlich und angemessen kalkuliert worden.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Zuschlag auf ihr Angebot zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen;

2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die notwendige Beiziehung der Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen.

Sie hält den Antrag für unzulässig, da die Rüge erst sieben Werktage nach Eingang der Mitteilung vom 3. November 2009 und damit nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB erfolgt sei. Der Antrag sei auch unbegründet, denn der Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin sei zu Recht erfolgt. Zum einen fehle in dem der Vergabestelle übermittelten Angebot unter der Position 7.5.100 des Leistungsverzeichnisses die Angabe der für die Einweisung benötigten Zeit. Die Antragstellerin habe die Abfrage dieser Angabe auch nicht gerügt und entgegen ihrem Vorbringen sei diese Angabe zur Beurteilung der Angemessenheit des für die Einweisung angesetzten Preises auch notwendig.

Zum andern habe die Antragstellerin in dem für den Fall der Zuschlagserteilung abzuschließenden Wartungsvertrag keine Angaben zu möglichen Lohnänderungen nach Ablauf des zweijährigen Festpreises eingetragen. Die maßgeblichen Daten für die Vergütungsanpassung - wie die Angabe des Haustarifs und die Änderungen durch eine Lohnsteigerung nach der zweijährigen Festpreisbindung des Wartungsvertrages - seien zwingend zum Zwecke der weiteren Vertragsentwicklung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit anzugeben.

Auch wegen fehlender Eignung sei der Ausschluss der Antragstellerin zu Recht erfolgt. Die Antragstellerin habe die verlangten Eignungsnachweise hinsichtlich der Angabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter, aufgegliedert nach Berufsgruppen, und der Angabe der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung nicht vollständig erbracht. Der Nachweis der technischen Ausrüstung, wozu die erforderliche Messtechnik für die Inbetriebnahme und Einregulierung der Vollklimaanlage zähle, sei weder erbracht worden noch sei die Abfrage dieser Position rechtzeitig gerügt worden.

Hinsichtlich des Jahresumsatzes habe die Antragstellerin auf entsprechende Nachfrage lediglich einen gleichbleibenden ungefähren Umsatz pro Geschäftsjahr angegeben, ohne diesen nachzuweisen. Die Angabe eines gemittelten Jahresumsatzes entspreche auch nicht der Anforderung der Vergabestelle, dass die Bieter einen Mindestjahresumsatz von 3.500.000,00 Euro aufzuweisen haben.



Schließlich entsprächen auch die benannten Referenzobjekte nicht den gestellten Anforderungen. Es sei nicht die Ausführung einer Klimatisierung für ein Museum und auch nicht die geforderte Vollklimaanlage mit einem Volumenstrom von mindestens 5.500 m<sup>3</sup> /Jahr nachgewiesen. In den genannten Referenzobjekten seien jeweils nur Teilklimaanlagen unter 3.500 m<sup>3</sup> / Jahr installiert worden. Auch die Referenzkälteanlage von mindestens 250 KW sei nicht nachgewiesen. Dies habe der Mitarbeiter des Planungsbüros durch telefonische Nachfragen von den Mitarbeitern der jeweiligen Auftraggeber bzw. Planungsbüros erfahren. Zudem sei weder unerheblich, ob eine Vollklimaanlage oder eine Teilklimaanlage installiert werden soll, noch sei die Gebäudeart bedeutungslos, da nur eine Vollklimaanlage die erforderliche Befeuchtung für ein Museum wie das ausgeschriebene Objekt leiste. Dies gelte auch für die geforderte Kälteleistung, deren Abfrage auch nicht gerügt worden sei. Ein den Anforderungen entsprechendes Referenzobjekt habe die Antragsstellerin bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht benannt. Insbesondere handle es sich bei dem Bundessozialgericht um ein Projekt, bei dem lediglich eine Teilklimagerät mit einer Leistung von 9.830 m<sup>3</sup>/h von der Antragsstellerin eingebaut worden sei. Die Vollklimatisierung sei jedoch bei dem ausgeschriebenen Museum zwingend erforderlich.

Schließlich sei der Ausschluss auch wegen unangemessener Preise zulässig, denn die kalkulierten Preise seien teilweise nicht auskömmlich. In mehreren Positionen seien Einheitspreise von ca. 50 %unter dem Marktwert angegeben.

Der Ausschluss sei auch wegen unzulässiger Änderung der Verdingungsunterlagen gerechtfertigt. Bezüglich der Position 1.1.270 verfüge das von der Antragsstellerin angebotene Produkt nicht über die Funktion der gemäß Leistungsverzeichnis erforderlichen integrierten Entleerungsmöglichkeit. Zur Position 1.1.320 führt die Antragsgegnerin weiter aus, dass die geforderte Länge der Verbindungslänge von über einem Meter aufgrund der fachtechnischen Anforderungen an die Installation wie die beschränkten statischen Durchbruchsmöglichkeiten sowie der komplexen hohen Installationsdichte bei solchen Gebäudearten gerechtfertigt seien, um die Bedienbarkeit und die Wartung sicherzustellen. Die Abfrage dieser Position sei auch nicht gerügt worden. Bezüglich der Position 5.3.10 "Überdruck-Kastengerät" sei auch ein Gerät angeboten worden, dessen Querschnittsfläche nicht der geforderten entspreche.

Die mit Beschluss vom 24. November 2009 Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Am 1. Dezember 2009 fand die mündliche Verhandlung statt, in welcher die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert wurde. Die Antragstellerin ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

## II.

Die Vergabekammer konnte trotz Ausbleibens der Antragstellerin gemäß § 112 Abs. 2 GWB in der Sache verhandeln und auch entscheiden. Als Ausprägung des Beschleunigungsgrundsatzes lässt § 112 Abs. 2 GWB zu, dass die Vergabekammer ihre Entscheidung auf der Grundlage des mündlich Verhandelten der im Termin Anwesenden und des schriftlich Vorgetragenen der nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertretenen Beteiligten trifft.

Die Antragsstellerin ist trotz ordnungsgemäßer Ladung vom 13. November 2009, deren Zugang durch die Antragsstellerin bestätigt wurde, weder zum Termin der mündlichen Verhandlung am 01. Dezember 2009 erschienen noch wurde sie anwaltlich vertreten.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff GWB ist eröffnet. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um eine öffentliche Auftraggeberin im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB. Der zu vergebende Auftrag stellt einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 Abs. 1, Abs. 3 GWB dar. Die Vergabekammer ist für das Verfahren auch sachlich und örtlich zuständig (§§ 100 Abs. 1, 102, 104 Abs. 1, 127 GWB, § 2 Nr. 4 VgV).

Die Antragsstellerin ist gemäß § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt, denn sie hat durch die Beteiligung an dem Vergabeverfahren und der Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am Auftrag bekundet. Eine Verletzung in eigenen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB und einen drohenden finanziellen Schaden durch die Nichterteilung des Zuschlags hat die Antragsstellerin auch dargelegt.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist die Antragstellerin mit ihrer Rüge vom 10. November 2009 nicht präkludiert, da sie die geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechts rechtzeitig gerügt hat. Die Antragsstellerin hat sich gegen das Absageschreiben gemäß § 101 a GWB vom 03. November 2009, das ihr am selben Tag zugeing, mit Schreiben vom 10. November 2009 an die Antragsgegnerin gewandt.

Die Unverzüglichkeit der Rüge im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist entsprechend § 121 Abs. 1 BGB dann anzunehmen, wenn die Rüge ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich. Bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Rüge sind die rechtliche und tatsächliche Komplexität der vermeintlichen Vergaberechtsverstöße unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen zu beachten. Für die Bemessung der Rügefrist können auch die Verhältnisse im Unternehmen zu berücksichtigen sein (vgl. hierzu Wiese in Kulartz /Kus /Portz, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, § 107 Rn. 77).

Zwar kann sich die Antragsstellerin nicht mit Erfolg auf die urlaubsbedingte Abwesenheit berufen, denn es ist alleinige Sache des Bieters, zu entscheiden, in welcher Zeit und mit welchem Einsatz er sich an einer Ausschreibung beteiligt. Der Bieter kann sich nicht der Obliegenheit einer rechtzeitigen Rüge dadurch entziehen, dass er die Prüfung des Absageschreibens gemäß § 101 a GWB aufgrund eines Urlaubsantrittes zurückstellt. Die Organisation des Personaleinsatzes während eines laufenden Vergabeverfahrens sowie die Schaffung der Voraussetzungen zur rechtzeitigen Überprüfung, die dann auch den Anforderungen des § 107 Nr. 1 GWB zur unverzüglichen Rüge genügt, hat der Bieter zu verantworten (vgl. VK Hessen, Beschluss vom 17. August 2009, Az.: 69 d VK 25/2009).

Das Schreiben der Antragsstellerin vom 10. November 2009 entspricht jedoch den Anforderungen, die § 107 Nr. 1 GWB an eine unverzügliche Rüge stellt. Als Obergrenze für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist ein Zeitraum von zwei Wochen ab Kenntniserlangung anzusehen. Diese Frist gilt nur in Ausnahmefällen, wenn eine schwierige Sach- oder Rechtslage umfangreichen Prüfungen -und gegebenenfalls auch externen Beratungsbedarf des Bieters erfordert, und die Problematik auch unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes nicht zumutbar abgeschlossen werden kann (vgl. hierzu Wiese in Kulartz /Kus /Portz, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, § 107 Rn. 78).

Die Beanstandung der Vorabinformation nach § 101 a GWB mit der Begründung, der Auftrag sei nicht an die Beigeladene, sondern an die Antragsstellerin zu erteilen, da das Angebot der Antragsstellerin vollständig und das wirtschaftlichste sei, erfordert keine umfangreichen rechtlichen Überprüfungen, was die Antragsstellerin mit Schriftsatz vom 23. November 2009 durch den Widerspruch der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die Antragsgegnerin einräumte.

In Fällen durchschnittlicher Komplexität wird im Allgemeinen eine Rügefrist von einer Woche bzw. vier bis fünf Werktagen eingeräumt (vgl. 2.VK Hessen, 69 d VK 24-2006; Beschluss vom 15.05.2006). Im vorliegenden Fall mag die Sach- und Rechtslage etwas unterdurchschnittlich schwierig und umfangreich sein, der Rügezeitraum von einer Woche kann jedoch nach Ansicht der Kammer gerade noch als ausreichend angesehen werden. Diesen Zeitraum durfte die Antragsstellerin ausschöpfen, um eine mögliche Vergaberechtsverletzung aufgrund des Einwandes der Antragsgegnerin, ihr Angebot sei nicht vollständig gewesen, zu überprüfen.

Auch entspricht das Schreiben vom 10. November 2009 den sachlichen Anforderungen, die § 107 GWB an einer Rüge stellt. Die Rüge bedarf zwar keiner besonderen Form oder eines speziellen Inhalts. Der Bieter muss jedoch mitteilen, welchen Sachverhalt er für vergaberechtswidrig hält, so dass die Vergabestelle aus der Rüge erkennen kann, welcher Verstoß beanstandet wird und dass die Beseitigung des bestimmten Vergabefehlers begehrt wird. Nicht notwendig sind detaillierte rechtliche Ausführungen, ausreichend sind laienhafte Umschreibungen (OLG Dresden, 17.08.2001, Az.: VergabE C -13-5/01; Wiese in Kulartz /Kus /Portz, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, § 107 Rn. 78).

Aus der Rüge der Antragsstellerin vom 10. November 2009 ging eindeutig hervor, dass nach ihrer Auffassung ihr Angebot vollständig und das wirtschaftlichste sei, was aus ihrer Sicht auch zur Rechtswidrigkeit der Vergabeentscheidung führte. Die Antragsstellerin hat noch weitere von ihr als Vergaberechtsverstöße angesehene Gesichtspunkte angeführt, wie die Entbehrlichkeit der Abfrage der benötigten Zeit für die Einweisung des Personals und die Ortsnähe des Unternehmens der Antragsstellerin und deren Mitarbeitern zu dem öffentlichen Auftraggeber und dem zu vergebenden Auftrag.

Der Nachprüfungsantrag ist jedoch unbegründet.

1. Die Antragsgegnerin hat das Angebot der Antragsstellerin zu Recht ausgeschlossen, denn dieses wies formelle und inhaltliche Mängel im Sinne von § 25 Nr. 1 Abs.1 VOB/A auf und war deswegen schon auf der ersten Wertungsstufe auszuschließen.

a) Gemäß §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A sind Angebote von der Wertung auszuschließen, die dem § 21 Nr. 1 Abs. 1 bis 3 VOB/A nicht entsprechen. Nach § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A sollen die Angebote nur die Preise und die

geforderten Erklärungen enthalten. Die Bestimmung, im Angebot „ nur die Preise“ anzugeben, ist im Verhältnis zu § 6 Nr. 1 VOB/A zu sehen, wonach der Bewerber seine Preise in die Leistungsbeschreibung einzusetzen oder in anderer Weise anzugeben hat. Dabei ist der Ausdruck „sollen“ hinsichtlich des Preises als müssen zu verstehen. Die Angabe der Preise im Leistungsverzeichnis ist zwingend, so dass das Fehlen nur eines einzigen Preises das Angebot unvollständig im Sinne von §§ 23 Nr. 1 und 25 Nr. 1 b VOB/A macht (verg. Kappellmann/Messerschmidt, VOB Teile A und B, § 21 VOB/A Rn. 12).

Der Bieter hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass in seinem Angebot alle geforderten Preisangaben und die geforderten Erklärungen enthalten bzw. beigefügt sind. Damit ein Angebot gewertet werden kann, ist deshalb jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis so wie gefordert und vollständig mit dem Betrag anzugeben, der für die betreffende Leistung beansprucht wird (vergl. BGH, Beschluss vom 24.05.2005, Az.: X ZR 243/02). Eine nachträgliche Vervollständigung des Angebotes scheidet grundsätzlich aus, da nachträgliche Angebotsergänzungen zwecks Herstellung der Wertungsfähigkeit des Angebots nicht gestattet sind. Diese wären Verhandlungen über eine Änderung des Angebotes, die nach § 24 Nr. 3 VOB/A unzulässig sind, (vergl. BayObLG, Beschluss vom 15.04.2003. Az.: Verg 5/2003; Stolz in Willenbruch/Bischoff, Vergaberecht Kompaktkommentar, § 21 VOB/A, Rn. 11).

Die Antragsgegnerin forderte in der Leistungsverzeichnisposition 7.5.100 die Angabe der Bieter, welche Dauer sie für die anzubietende Schulung des Bedienungs- und Wartungspersonals vor Ort sowie die Einweisung in die Betriebsweise der Anlagen vorgesehen haben. In dem von der Antragsstellerin bei der Antragsgegnerin eingereichten Angebot ist eine Angabe der vorgesehenen Dauer nicht enthalten. Zwar ist die Dauer von acht Stunden in der von der Antragsstellerin zu den Akten übermittelten Kopie des Angebotes enthalten, maßgeblich ist jedoch das der Antragsgegnerin übermittelte Angebot.

Der Vortrag der Antragsstellerin, die anzugebende Dauer der Schulung des Bedienungs- und Wahlpersonal sei zur Vergleichbarkeit der Angebote nicht erforderlich gewesen, da die Einweisung so lange zu erfolgen habe, bis alle einzuweisenden Personen das Thema vollständig verstanden hätten, vermag nicht zu überzeugen.

Die Ermittlung des Beschaffungsbedarfes obliegt der Antragsgegnerin als Vergabestelle. Sie hat substantiiert vorgetragen, dass die Erforderlichkeit der

Angabe der Einweisungsdauer für das Personal eine unabdingbare Leistung für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags darstellt. Soweit die Antragsstellerin die Entbehrlichkeit der Abfrage dieser Position geltend macht, so ist sie mit diesem Vortrag gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 3 GWB präkludiert. Sollte die Antragsstellerin von Unklarheiten des Leistungsverzeichnisses bzw. von der Unzumutbarkeit oder Unrechtmäßigkeit der betreffenden Anforderung, die Dauer der Einweisung anzugeben, ausgehen, so hätte sie dies spätestens bis zu dem in § 107 Abs. 3 Nr. 3 festgelegten Zeitraum bis zur Angebotsabgabe rügen müssen.

- b) Das Angebot der Antragsstellerin erfüllte auch im Hinblick auf den gemäß der Aufforderung zur Angebotsabgabe auszufüllenden Wartungsvertrag nicht die formalen Anforderungen und musste von der Antragsgegnerin zwingend nach §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b, § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A aus der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Entgegen der Ansicht der Antragsstellerin ist die Vergabekammer gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 GWB nicht an die Anträge gebunden, sondern hat auf der Grundlage der durchgeführten Sachverhaltsermittlung nach § 110 GWB zu entscheiden. Zwar besteht die Aufklärungspflicht des maßgeblichen Sachverhalts nur bezüglich des von der Antragsstellerin vorgetragenen Rechtsschutzziels, dies impliziert aber nicht die Möglichkeit der Antragsstellerin - wie im Zivilprozess, die Sachverhaltserforschung durch den Antrag zu begrenzen. Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 GWB kann sich die Vergabekammer bei der Sachverhaltsermittlung auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss.

Eine Beschränkung der von der Vergabekammer vorzunehmenden Prüfung ausschließlich auf den von der Antragsstellerin vorgetragenen Ausschluss ihres Angebotes wegen dessen Unvollständigkeit hinsichtlich der Position 7.5.100 ist mit der Amtsermittlungspflicht der Vergabekammer nach § 110 GWB nicht vereinbar, der Vortrag der Antragsgegnerin ist entsprechend § 110 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 9 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes waren die Bieter verpflichtet, zusammen mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage auch ein Angebot für die Wartung/Instandhaltung der einzubauenden Anlage abzugeben. Die von den Bietern auszufüllenden Angaben zum maßgeblichen Tarifvertrag und zur maßgebenden Tarifgruppe, die zwecks Ermittlung der

Lohnänderung nach Ablauf des zweijährigen Festpreises anzugeben waren, hat die Antragsstellerin nicht erbracht. Ihr Einwand, die Preisgleitklausel sei nicht auszufüllen, da der der Wartungsvertrag gemäß Punkt 9 der EVM (B) A EG ohne Anwendung der Preisgleitklausel gewertet werde, überzeugt nicht, denn die Antragsstellerin hätte erkennen müssen, dass der Wartungsvertrag den Wartungspreis nur für 2 Jahre festlegt und nach diesem Zeitraum bei etwaigen Preisänderungen die Möglichkeit einer Preisanpassung festgelegt ist, für deren Ermittlung die abgefragten Daten zwingend erforderlich sind. Soweit diesbezüglich Klärungsbedarf seitens der Antragsstellerin bestand, so hat sie sich weder an die Antragsgegnerin gewandt noch etwaige Unklarheit rechtzeitig im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 3 GWB gerügt.

Auch entbindet die fehlende Zugehörigkeit der Antragsstellerin zu einer Innung sie nicht von der Verpflichtung, die Angaben unter Punkt 5.3 des Wartungsvertrages auszufüllen. Sie hätte erkennen können und müssen, dass im Falle eines tariflosen Zustandes die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen laut Punkt 5.3 des Wartungsvertrages anzugeben waren. Insoweit durfte die Antragsstellerin auch nicht davon ausgehen, dass die im Leistungsverzeichnis angegebene Information über die einzelnen Stundenlöhne für die jeweiligen Mitarbeiter ausreichend ist und sie hiermit ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, eine etwaige Preisanpassung aufgrund von Veränderungen durch eine Lohsteigerung darzustellen.

- c) Das Angebot der Antragsstellerin war schließlich auf der ersten Wertungsstufe auch wegen unzulässiger Änderung an den Verdingungsunterlagen nach §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b), 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A von der weiteren Angebotswertung auszuschließen.

Änderungen an den vom Auftraggeber übermittelten Verdingungsunterlagen sind nach § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A unzulässig, denn nur bei unveränderten Verdingungsunterlagen kann sichergestellt werden, dass das Angebot der ausgeschriebenen Leistungen sowie den sonstigen Verdingungsunterlagen entspricht. Nur wenn die Verdingungsunterlagen absolut gleich sind, können die Angebote auch miteinander verglichen werden (vergl. Rusam in Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, 11. Auflage, § 21 VOB/A, Rn. 11).

Aufgrund der Rechtsfolge des § 25 Nr. 1 b) VOB/A - zwingender Ausschluss des Angebotes - ist es dem öffentlichen Auftraggeber verwehrt, noch ein

Bietergespräch gemäß § 24 VOB/A zu führen. Änderungen an den Verdingungsunterlagen können sich auch auf den technischen Inhalt - als Abänderung der zu erbringenden Leistung - beziehen.

Hinsichtlich der Position 1.1.270 hat die Antragsstellerin zwar ein Produkt angeboten, das die geforderte Wassertemperatur von 120°C tatsächlich auch aufweist. Sie lieferte aber ein Datenblatt des Herstellers des Produkts, das nur eine Wassertemperatur von 100°C ausweist. Das von der Antragsstellerin angebotene Rückschlagventil entspricht objektiv den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses bezüglich der Temperatur, jedoch erfüllt es nicht das weitere Kriterium der integrierten Entleerung. Zwar war die Antragsgegnerin zur weiteren Nachforschung nicht verpflichtet, da Änderungen an den Verdingungsunterlagen wegen des Verbots der Nachverhandlung nach § 24 Nr. 3 VOB/A nachträglich nicht mehr korrigiert werden dürfen, jedoch hat die Antragsgegnerin mit der weiteren Nachforschung nachweisen können, dass das von der Antragsstellerin für die Position 1.1.270 angebotene Produkt nicht das aufgestellte Kriterium der integrierten Entleerung erfüllt und damit nicht den für diese Position aufgestellten technischen Anforderungen der Ausschreibung gerecht wird.

Für die Position 1.1.320 forderte die Antragsgegnerin einen Strangdifferenzdruckleger mit einer Länge von über einem Meter bis zwei Metern. Die Antragsstellerin nahm in ihrem Angebot die Standardausführung der Verbindungsleitung von einem Meter und bot damit ein Produkt an, das unstreitig nicht den für diese Position geltenden technischen Anforderungen entspricht. Der Vortrag der Antragsstellerin, die Forderung der Antragsgegnerin von einer Verbindungsleitung von über einem Meter sei technisch vollkommen unsinnig und nicht nötig, ist unbeachtlich. Die Antragsgegnerin hat substantiiert dargelegt, dass die höhere Anforderung an die Länge der Verbindungsleitung aufgrund der statischen Durchbruchmöglichkeiten sowie der komplexen Installationsdichte bei dem Bauvorhaben erforderlich sind.

Der Bieter ist auch nicht gehindert, dem Auftraggeber mitzuteilen, dass die Verdingungsunterlagen aus seiner Sicht auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sind (vergl. Dähne in Kappelmann/Messerschmidt, VOB Teile A und B, VgV, 2. Auflage, § 21, Rn. 23). Die Antragsstellerin hat es aber hier versäumt, entsprechend ihrer Rügeverpflichtung nach § 107 Nr. 3 Abs. 3 GWB, die Antragsgegnerin darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben in der Ausschreibung



insoweit unzutreffend oder aber auslegungsbedürftig seien. Insoweit spielt es keine Rolle, ob die von der Antragsstellerin vorgenommenen Änderungen zentrale und wichtige oder eher unwichtige Positionen betreffen. Entspricht die angebotene nicht der ausgeschriebenen Leistung, darf sie aus Gründen des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung auch dann nicht gewertet werden, wenn sie gleich- oder sogar höherwertig ist (vergl. BayObLG, Beschluss vom 18.06.2002, Az.: Verg 8/02, Beschluss vom 29.04.2002, Az.: Verg 10/02).

Bezüglich der Position 5.3.10 hat die Antragsgegnerin ein „Überdruck- Kastergerät“ mit maximalen Geräteaußenmessungen von 800 mm x 800 mm gefordert. Sie hat auch substantiiert darlegt und durch Anwendung der physikalischen Formel ( $V = A \times c$ ) zur Ermittlung der Querschnittsfläche auch nachweisen können, dass das von der Antragsstellerin angebotene Überdruck - Kastergerät mit Abmessungen 893 x 1278 mm die geforderten Abmessungen überschreitet und auch deswegen das Angebot der Antragsstellerin wegen Änderung an den Verdingungsunterlagen nach §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b), 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A von der weiteren Wertung auszuschließen war.

2. Selbst wenn das Angebot der Antragstellerin zu Unrecht ausgeschlossen worden wäre, könnte dieses wegen Fehlens des Nachweises der Eignung für den ausgeschriebenen Auftrag nicht gewertet werden. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Antragsstellerin über die erforderliche Eignung zur Durchführung des zu vergebenden Auftrags verfügt, da sie die gemäß §§ § 25 Nr. 2 Abs. 1, 8 VOB/A für die Beurteilung der Eignung erforderlichen Nachweise nicht vollständig erbracht hat.

Sie hat weder die nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 c) VOB/A angefragte Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen, noch die Aufstellung der technischen Ausrüstung nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 noch den Umsatz der drei zurückliegenden Geschäftsjahre gem. § 8 Nr.3 Abs.1 Zif. A) VOB/A angegeben. Sie konnte auch nicht Referenzobjekte entsprechend der Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen nachweisen.

Die von der Antragsstellerin angegebene derzeitige Anzahl des Grundpersonals erfüllt nicht die Anforderungen des § 8 Nr. 3 Abs. 1 c) VOB/A hinsichtlich der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich

beschäftigten Arbeitskräfte. Die Angabe der Antragsstellerin beschränkt sich ausschließlich auf die aktuelle Mitarbeiterzahl und lässt nicht die Möglichkeit der Beurteilung der personellen Entwicklung des Unernehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren zu. Auch die Angaben zur technischen Ausrüstung zwecks Überprüfung ihrer technischen Leistungsfähigkeit entsprechen nicht den Anforderungen der Antragsstellerin entsprechend § 8 Nr. 3 Abs. 1 d) VOB/A. Die Angabe, alle erforderlichen technischen Ausrüstungen für die zu vergebende Leistung seien vorhanden, stellt keinen Nachweis im Sinne des § 8 Nr. 3 Abs. 1 d) VOB/A dar. Denn hiermit sollte die Antragsstellerin darlegen, dass ihr die Spezialgeräte - die Messtechnik für die Inbetriebnahme und Einregulierung der Vollklimaanlagen - zur Verfügung stehen. Der Einwand der Antragstellerin, der Nachweis der technischen Ausrüstung sei sinnlos, ist unbeachtlich, da sie insoweit unstreitig ihre Ansicht bezüglich der Entbehrlichkeit des Nachweises nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 d) VOB/A nicht in der Form und Frist einer Rüge nach § 107 Nr. 3 Abs. 3 GWB gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht hat. Die Erklärung der Antragsstellerin bezüglich des Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre für vergleichbare Leistungen genügt ebenfalls nicht den Anforderungen des § 8 Nr. 3 Abs. 1 a) VOB/A.

Die Antragsgegnerin ist entgegen der Ansicht der Antragsstellerin berechtigt, die Vorlage der Eignungsnachweise auch von sogenannten „Newcomer“ zu verlangen. Denn die Antragsgegnerin hat ein berechtigtes Interesse an der Berücksichtigung der Informationen über der Umsätze und über die Referenzen nach § 8 Nr. 3 Abs. VOB/A, um die ordnungsgemäße Ausführung des zu vergebenden Auftrags zu gewährleisten. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A nimmt Erschwernisse für neue Unternehmen beim Vorliegen von gewichtigen Gründen für die Vergabestelle in Kauf (vergl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.01.2006, Az.: VII-Verg 93/05; Rusam/Weyand in Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, 11 Auflage, § 8 VOB/A, Rn. 38).

Auch die Anforderung des Nachweises von Referenzobjekten aus den letzten fünf Jahren, so über mindestens ein Museum oder ein vergleichbares Objekt, und auch die geforderte Vollklimaanlage mit einem Volumenstrom von mindestens 5.500m<sup>3</sup> / Jahr hat die Antragsstellerin nicht erfüllt.

Die von der Antragsstellerin mit Schreiben vom 06.10.2009 genannten Referenzobjekte entsprechen nicht den durch die Vergabeunterlagen festgelegten

Maßstäben. Die Antragsstellerin hat nicht den Vortrag der Antragsgegnerin widerlegt, dass bei

ihren Referenzobjekten lediglich Teilklimageräte eingebaut worden sind. Auch der Vortrag der Antragsgegnerin, dass die dort eingebauten Teilklimageräte dem hier geforderten Einbau einer Vollklimaanlage - aufgrund der für ein Museum unerlässlichen Befeuchtung - nicht vergleichbar seien, hat die Antragsstellerin nicht substantiiert widerlegt.

Der Nachweis einer Referenzanlage mit mindestens 250 KW konnte die Antragsstellerin entsprechend der Anforderungen der Antragsgegnerin auch nicht erbringen. Insoweit haben die von der Antragsgegnerin angestellten Nachforschungen bezüglich des Hospitals in die Angaben der Antragsstellerin nicht bestätigt. Erheblicher Vortrag der Antragsstellerin diesbezüglich fehlt.

Die Antragsstellerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die geforderte Kälteleistung vollkommen unerheblich sei, denn ihr oblag es, den von der Antragsgegnerin geforderten Nachweis zu einem Referenzobjekt mit einer Kälteleistung von mindestens 250 KW zu erbringen.

Gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A hat der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit und die Befugnis, von ihm selbst bestimmte Angaben vom Bieter abzufordern. Legt der Bewerber die Erklärungen bzw. die Unterlagen zu den vom Auftraggeber geforderten Eignungsnachweisen nicht vor, kann er als ungeeignet bzw. unzuverlässig gelten. In diesem Fall ist der Auftraggeber gerade zu gezwungen, den Bieter auszuschließen. Insbesondere ist der Ausschluss dann gerechtfertigt, wenn die Angaben des Bieters zu Vorgaben des Auftraggebers fehlen, die für die Vergabeentscheidung relevant sein sollen (vergl. BGH, Beschluss vom 18.02.2003, Az.: X ZB 43/02).

Da im Ergebnis das Angebot der Antragstellerin auch wegen nicht nachgewiesener Eignung nicht gewertet werden konnte, ist der von der Antragsgegnerin weiterhin vorgetragene Ausschluss nach § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A wegen unangemessener Preise von der Vergabekammer nicht mehr zu prüfen.

### III.

Die Kostenentscheidung ist wie folgt zu begründen:

1. Gemäß § 128 Abs. 3 GWB hat ein Beteiligter die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt.
2. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens.

Aus der Höhe des Gesamtangebotes der Antragsstellerin ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von 2.880, 00 Euro.

3. Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er nach § 128 Abs. 4 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragstellers zu tragen.
4. Aufwendungen der Beigeladenen sind dagegen der Antragsstellerin nicht aufzuerlegen, da diese sich am Verfahren nicht beteiligt hat (§ 128 Abs. 4 Satz 2 GBW).
5. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der Antragsgegnerin war angesichts der Schwierigkeit des Vergaberechts und des Umfangs des zu klärenden Sachverhalts notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB, § 80 HVwVfG. In dem Verfahren waren besondere vergaberechtliche Probleme zu diskutieren und rechtlich zu bewerten (zwingende Ausschlussgründe, Angebotswertung in mehreren Stufen, Folgen der Änderung von Verdingungsunterlagen, Bewertung von Eignungsnachweisen), die nicht ohne weiteres zum üblichen Tätigkeitsumfang eines juristischen Mitarbeiters der Vergabestelle zählen.

## IV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

-Vergabesenat-

Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main

einzu legen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Mania  
(Vorsitzende)

Jensen-Löbl  
(Hauptamtliche Beisitzerin)